

## Antrag auf Erstattung von Schülerfahrkosten gem. § 97 Schulgesetz NRW

für die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ für das Schuljahr \_\_\_\_\_

Eine Fahrtkostenerstattung ohne Vorlage der originalen Fahrscheine ist nicht möglich. Die Fahrscheine sind chronologisch auf ein Blatt aufzukleben und dem Antrag beizufügen. Andernfalls ist eine Abrechnung nicht möglich.

### FÜR SCHÜLER/INNEN DES BERUFSSKOLLEGS (keine Bezirksfachklassen)

#### Schüler/Schülerin:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

Wohnhaft in \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Ortsteil)

Schule: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

#### Konto auf das die Erstattung erfolgen soll:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Wohnhaft in: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Name des Kreditinstituts: \_\_\_\_\_

#### Unterrichtstage- und zeiten

|    |       |     |       |     |
|----|-------|-----|-------|-----|
| Mo | _____ | bis | _____ | Uhr |
| Di | _____ | bis | _____ | Uhr |
| Mi | _____ | bis | _____ | Uhr |
| Do | _____ | bis | _____ | Uhr |
| Fr | _____ | bis | _____ | Uhr |
| Sa | _____ | bis | _____ | Uhr |

| Monat | Anzahl der Schulbesuche | Anzahl der benutzten Fahrkarten |                      |                    |                   |                  | Fahrkosten insgesamt | Raum freilassen für Eintragungen des Schulträgers |
|-------|-------------------------|---------------------------------|----------------------|--------------------|-------------------|------------------|----------------------|---|
|       |                         | Einzel-Fahrkarte<br>€           | 4-Fahrten-Karte<br>€ | 7-Tages-Karte<br>€ | Monats-Karte<br>€ | Pkw 0,13<br>€/km |                      |   |
|       |                         |                                 |                      |                    |                   |                  |                      |   |
|       |                         |                                 |                      |                    |                   |                  |                      |   |
|       |                         |                                 |                      |                    |                   |                  |                      |   |
|       |                         |                                 |                      |                    |                   |                  |                      |   |
|       |                         |                                 |                      |                    |                   |                  |                      |   |
|       |                         |                                 |                      |                    |                   |                  |                      |   |
|       |                         |                                 |                      |                    |                   |                  |                      |   |
|       | Sa.:                    |                                 |                      |                    |                   |                  |                      | Sa.:  |

Fahrstrecke (Orte und Haltestellen) genau bezeichnen:

Hinfahrt: \_\_\_\_\_

Rückfahrt: \_\_\_\_\_



## Erläuterungen und Hinweise zum obigen Antrag

Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten besteht nur, wenn der Schulweg (kürzester Fußweg zur Schule) **mehr als 5 km beträgt**.

Für Schülerinnen und Schüler von Berufskollegs, mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in NRW, werden Fahrkosten bis zum einem Höchstbetrag von 100,00 € pro Beförderungsmonat übernommen. Notwendige Fahrkosten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind in der Regel die Kosten, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Inanspruchnahme möglicher Fahrpreisvergünstigungen entstehen.

### Nächstgelegene Schule

Nächstgelegene Schule ist das Berufskolleg der gewählten Schulform und des gewählten Schultyps, das mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann.

### Antragsverfahren

Die Anträge auf Fahrkostenerstattung sind **nach Schulhalbjahr**, z.B. August bis Januar und Februar bis Juli bzw. **nach Schuljahr**, August bis Juli, **über die Schule zu stellen**.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall die vorgenannten Voraussetzungen für die Erstattung der Schülerfahrkosten vorliegen, wird vom Schulträger getroffen. Es empfiehlt sich daher, in Zweifelsfällen möglichst frühzeitig eine Beratung durch das Schul- und Sportamt in Anspruch zu nehmen

### HVW

Die Übernahme der Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen kann grundsätzlich nur dann in Betracht kommen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist dann nicht zumutbar

- a) wenn der Weg von der Wohnung bis zur Schule bzw. zum Unterrichtsort auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt (Wartezeiten in der Schule können in der Regel bei der Fahrzeitberechnung nicht berücksichtigt werden), oder
- b) wenn die Wohnung überwiegend vor 6:00 Uhr verlassen werden muss.

Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig. Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule könne die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeuges für die Fahrt zu einer weiter entfernten als der nächstgelegenen Haltestelle die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt. Wird ein Privatfahrzeug benutzt, ohne dass eine der angegebenen Voraussetzungen erfüllt ist, kommt grundsätzlich auch die Erstattung der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel in Frage.

Werden bei zulässiger Pkw-Benutzung weitere Schüler regelmäßig mitgenommen, kann zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung beantragt werden.

### Ausschlussfrist

Eine Übernahme (Erstattung) von Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Schuljahres gestellt wird. **(31.10.d.J.)**

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Schulverwaltungsamt des Kreises Paderborn, Rathenastr. 96, 33102 Paderborn, Telefon 05251/3084031 oder 05251/3084010.